Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7208
(zu Drucksache 11/6931)

22. 05. 90

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Stiftung Umwelt"
— Drucksache 11/6931 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Mai 1990 — 121 (43) — 522 00 — Sti 5/90 —.

Anlage 1

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine „Deutsche Stiftung Umwelt" zu errichten und dieser Stiftung den Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG zu übertragen. Er begrüßt insbesondere, daß hierbei auch Fragen der Einwirkung schädlicher Umwelteinflüsse auf Kulturgüter, wie z. B. Baudenkmäler, Berücksichtigung finden.

      Im Hinblick auf die ausschließliche Kompetenz der Länder für den Bereich des Denkmalschutzes geht der Bundesrat davon aus, daß die Feststellung, welche Kulturgüter national wertvoll sind, entsprechend der bisherigen Praxis getroffen wird.

   2. Aufgaben und Förderungsschwerpunkte der vorgesehenen Stiftung werden in erheblichem Maße Zuständigkeitsbereiche der Länder berühren. Der Bundesrat erwartet aus diesem Grunde, daß die Länder in die Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen der Stiftung in angemessener Weise mit einbezogen werden.

   3. Es wird gebeten zu prüfen, inwieweit in dem Entwurf selbst und nicht nur in der Begründung eine Bestimmung über die Vermögensausstattung der Stiftung aufgenommen werden sollte.

   Begründung

   Der Erfolg der Aufgabenerfüllung hängt im wesentlichen von dem Stiftungsvermögen ab, so daß dessen Grundlage nicht nur in der Satzung geregelt werden sollte.

2. **Zu § 2 Abs. 2** erster Spiegelstrich

   In § 2 Abs. 2 ist im ersten Spiegelstrich nach den Worten „im Bereich umwelt-" das Wort „und" durch die Worte „und/oder" zu ersetzen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

3. **Zu § 2 Abs. 2** vierter Spiegelstrich

   In § 2 Abs. 2 ist im vierten Spiegelstrich das Wort „schädliche" durch das Wort „nachteilige" zu ersetzen.

   Begründung

   Der Schutzbereich sollte auf nachteilige Umwelteinflüsse ausgedehnt werden, damit könnte im Vorfeld der Schadensverursachung das Spektrum möglicher Vorsorgemaßnahmen erweitert werden.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu Nummern 1.1 und 1.2**

   Die Bundesregierung wird darauf achten, daß die Interessen der Länder von der Stiftung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Stiftungsmittel aus dem Verkaufserlös einer hundertprozentigen Bundesbeteiligung stammen. Die Stiftungsmittel werden somit allein aus dem Vermögen des Bundes aufgebracht.

2. **Zu Nummer 1.3**

   Bei der zu errichtenden Stiftung bürgerlichen Rechts werden die Bestimmungen über das Stiftungsvermögen in der Satzung getroffen werden. Eine Regelung im Gesetz ist entbehrlich, weil sich die Zielsetzung des Gesetzes darauf beschränkt, die Voraussetzung für die Errichtung der Stiftung zu schaffen.

3. **Zu Nummer 2**

   Die Formulierung „umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte" sollte beibehalten werden, da sie dem engen Zusammenhang zwischen Umwelt und Gesundheit Rechnung trägt.

4. **Zu Nummer 3**

   Der Begriff „schädliche" erfaßt auch „nachteilige" Umwelteinflüsse. Daher können auch Vorsorgemaßnahmen im Vorfeld der Schadensverursachung gefördert werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333